



Gemeinde Niederdorfelden

Ausschussvorsitzender
des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses

BEKANNTMACHUNG

Die 6. öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses findet am

Dienstag, den 05.04.2022 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße
2. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021
hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden
3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995
4. Mitteilungen und Anfragen

Niederdorfelden, 24.03.2022

gez. Horst Schmidt
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss

Protokoll

der 6. Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses
vom Dienstag, 05.04.2022

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzender:
Horst Schmidt
- II. Die weiteren Mitglieder
Louis Keppler
Kristina Schneider
Juliane Frey
Stephan Hoßfeld
Christoph Czmok
Sandra Eisenmenger
- III. Gemeindevorstand
Bürgermeister Klaus Büttner
Karl Markloff
Peter Bauscher
Stani Czmok
- IV. Von der Verwaltung
C. Breitbach
- V. Als Gäste
Frau Dr. Rühl vom Ingenieurbüro für Umweltplanung
Verschiedene Bürger zum TOP 2
- V. Schriftführung
U. Klingelhöfer

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße (VL-59/2022)
2. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 (VL-193/2021)
hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden
3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995 (FA-4/2022)
4. Mitteilungen und Anfragen

Sitzungsverlauf

Die Ausschussvorsitzender Horst Schmidt eröffnet die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses um 20:40 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße VL-59/2022

Frau Dr. Rühl vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) erläutert anhand der zum Protokoll hinzugefügten Präsentation, welche Bepflanzung im öffentlichen Straßenraum - auch vor dem Hintergrund des Klimawandels - geeignet sind. Hierzu macht Frau Dr. Rühl die folgenden Ausführungen:

„Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass Straßenbäume durchschnittlich 10 Jahre alt werden. Der Klimawandel mit seinen trockenen und sehr heißen Sommern macht den Bäumen das Überleben schwer. Hinzu kommt, dass die Pflanzgruben in der Berliner Straße viel zu klein waren und somit die Bäume nicht genug Wasser speichern konnten. Daher ist eine Neuplanung erforderlich, wobei für die Neubepflanzung verschiedene Baumarten ausgewählt werden sollten, die vom asiatischen Ginkgo ergänzt werden könnten. Zusätzlich kann durch eine blütenreiche Untersaat am Fuß der Bäume dafür gesorgt werden, dass Insekten einen geeigneten Lebensraum erhalten können. Der neue Wurzelraum (Bauminsel) sollte mindestens zwölf Kubikmeter groß sein, um bessere Überlebenschancen für die Bäume bieten zu können. Die Ginkgo-Bäume sind als Straßenbäume geeignet, da sie sehr widerstandsfähig sind, tolerant gegenüber Hitze, Trockenheit und Streusalz und zudem über eine attraktive Blattform und -färbung verfügt. Der Nachteil ist, dass die weiblichen Blüten unangenehm riechen und daher von Insekten und Vögeln gemieden werden. Zum Ausgleich können daher kleine Blühwiesen am Boden geschaffen werden. Die Empfehlung ist, günstige Voraussetzungen für heimische Baumarten zu schaffen und gleichzeitig den Straßenraum um neue Baumarten zu ergänzen und somit eine Bepflanzung durch eine Mischung aus heimischen Baumarten und neuen Baumarten vorzunehmen. Die Pflanzung könnte mit dem widerstandsfähigen Ginkgo in Kombination mit der heimischen Ulme und einer zusätzlichen blütenreichen Untersaat erfolgen.“

Auf Frage von Frau Eisenmenger, ob es Bäume mit einer höheren Biodiversität als die Ginkgos gibt, antwortet Frau Dr. Rühl, dass es diese Bäume gibt, doch der zukünftige Standort und die nicht günstige Umgebung für Straßenbäume bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden sollte. Wichtig ist lt. Frau Dr. Rühl, dass ein Mix aus einheimischen Bäumen und neuen Baumarten vorgenommen wird.

Bürgermeister Büttner schlägt vor, dass das Ingenieurbüro für Umweltplanung bis zur nächsten Sitzung einen Pflanzvorschlag erarbeitet, über den der Ausschuss beraten kann.

Der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss nimmt die Erläuterungen wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Die Erläuterungen zu den neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße werden zur Kenntnis genommen.

2. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 VL-193/2021 hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Beschluss:

Da die geänderte Beschlussvorlage dem Ausschuss nicht vorgelegen hat, besteht Einvernehmen, dass die Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2022 erfolgt.

3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

FA-4/2022

Fraktionsvorsitzender Herr Schmidt von der Dorfelder Liste erläutert den in der Sitzung vorgelegten neuen Änderungsvorschlag zur Stellplatzsatzung (siehe Protokollanlage).

Da der Antrag nicht vorgelegen hat, besteht Einvernehmen, den Antrag in der nächsten Sitzung des Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss zu beraten.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung 31.08.1995 wird zur weiteren Beratung in den Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

4. Mitteilungen und Anfragen

Ausschussvorsitzender Horst Schmidt schließt die öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 06.04.2022

gez. Horst Schmidt
Ausschussvorsitzender

gez. Ute Klingelhöfer
Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-59/2022
Datum, 24.03.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße

Sachdarstellung:

Der Baumsachverständige Herr Riebhold stellt die Bepflanzung der Berliner Str. vor.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zu den neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße werden zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Weicker
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-193/2021
Datum, 31.08.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022
Gemeindevorstand	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021

hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt betr. Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit, sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden einen Antrag.

Der ursprüngliche Antrag wurde von der Fraktion Dorfelder Liste in der Gemeindevertretung am 16.09.2021 zurückgezogen. Dieser wurde durch den Änderungsantrag vom 16.09.2021 (Änderungen farblich markiert) ersetzt.

Zwischenzeitlich war ein in unmittelbarer Nähe zum Neubaugebiet gelegenes Grundstück Flur 11 Nr. 664 für die Errichtung eines Hundeplatzes vorgesehen. Allerdings wurde, da mehrere Eigentümer aus dem Neubaugebiet mit einer Unterschriftensammlung darum baten, den Hundeplatz an dem vorgeschlagenen Standort nicht zu errichten, nach einer Alternative Ausschau gehalten und diese im südöstlichen Außenbereich von Niederdorfelden mit einer 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flur 9 Nr. 533/4 gefunden.

Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und wird gegenwärtig an den Landwirt Peter Bauscher und zukünftig ab 01.01.2023 an den Landwirt Daniel Henze verpachtet.

Dem neuen Pächter wurde das Vorhaben erläutert und er hat keine Einwände dagegen.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 wurde auch mit den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung ein Gespräch geführt, die den vorgenannten Vorschlag begrüßen.

Die Kosten für die Einplanung, Rasenansaat und Einzäunung der Teilfläche belaufen sich auf 35.000,00 € - 40.000,00 €. Einzäunungen im Außenbereich sind genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Errichtung eines Hundeplatzes an der 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstückes Flur 9 Nr. 533/4 erfolgen soll.

Anlage(n):

- (1) Änderungsantrag DL v.160921 Leinenpflicht
- (2) Muster-Satzung über den Leinenzwang für Hunde
- (3) Hundeplatz Flurstück 533-4

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -

27. August 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 16. September 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:

Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit & Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Vorbemerkung

Im Interesse und der Berücksichtigung des Naturschutzes und junger Wildtiere werden Hundehalter verpflichtet, in der gesamten Feld- und Flurgemarkung sowie im Wald Ihren Hund an der Leine zu führen (außer auf der Hunde- und der Koppelwiese).

Dies gilt vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres.

Durch diese Rücksichtnahme der Hundeführer besteht weniger Gefahr für die Wildtiere während ihrer Brut- und Setzzeit, sowie während der Aufzucht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Erarbeitung einer Verordnung zur Leinenpflicht für die gesamte Feld- und Flurgemarkung und den Wald des Gemeindegebietes Niederdorfeldens mit Ausnahme der „Hundewiese“ hinter dem Bürgerhaus/entlang des Mühlgrabens sowie der „Koppelwiese“/Nähe Bauhof zu organisieren.

Im Zuge dessen halten wir die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese für eine gute Kompensation, so dass Hunde dort ohne Gefahr für Wild oder die Gefahr des „Weglaufens“ frei rennen und miteinander spielen können.

Ziel ist es, eine geeignete Stelle zu finden, ohne mögliche landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu stören.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Zur Einführung der Leinenpflicht soll es eine Übergangsfrist bis zum 15. Mai geben, in der auf Schildern, in der Presse, auf der Homepage der Gemeinde usw. darauf hingewiesen wird. Etwaige Strafen für das Missachten der Leinenpflicht sollen erst nach dieser Frist verhängt werden.

Begründung:

Wird der Jagdtrieb eines Hundes geweckt, so kann es z. B. zu tot gebissenen Junghasen oder gehetztem

Rehwild kommen.

Allein die Witterung des Hundes ist für frei lebende Wildtiere ein Alarmsignal. Auch Bodenbrüter, wie Feldlerche oder Kiebitz, verlassen dann ihre Jungen.

Des Weiteren werden so eventuelle Konflikte zwischen Hundehaltern und beispielsweise Radfahrern, Spaziergängern, Joggern, Landwirten usw. vermieden.

Zum Schutze der Natur und der frei lebenden Tiere und deren Erhaltung bitten wir um Beschluss der Leinenpflicht während der o.g. Zeit.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Vorschlag der Gemeindeverwaltung

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am _____ folgende Satzung über Leinenzwang für Hunde beschlossen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

Die Anleinplicht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung sowie den Wäldern, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind. **Die Karte wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach genauer Planung der ausgegrenzten Bereiche) nachgereicht!**

§ 3 Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am _____ in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niederdorfelden, den _____

.....
Klaus Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Niederdorfelden, den _____

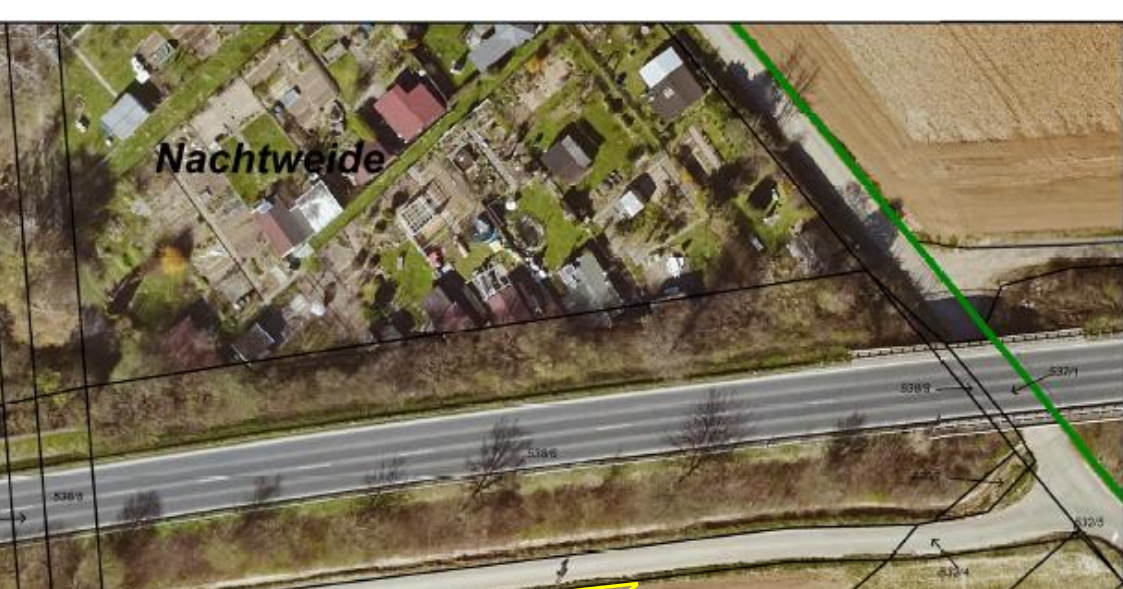
Klaus Büttner
Bürgermeister



An der Nachtweide

Nachtweide

1250 m²





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-4/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Gemeindevorstand	31.01.2023
Gemeindevertretung	23.02.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 wurde der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung 31.08.1995 zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungs-Umwelt- und Kulturausschuss zurückgestellt.

In dieser Sitzung hatte Frau Frey von der SPD Fraktion vorgetragen, dass die Stadt Bad Nauheim in ihrer Stellplatzsatzung bereits die Abhängigkeit von der Menge an Stellplätzen anhand der Wohnfläche umgesetzt hat.

Die SPD-Fraktion hat daher beantragt, den nachfolgenden Änderungsvorschlag bei der Änderung der Stellplatzsatzung zu berücksichtigen:

„Zu Anlage 1, Nr. 1.2

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:

	Kfz-Stellplätze:	Fahrradabstellplätze:
Wohnfläche bis 59 m ²	1 Stpl. je Wohnung	
Wohnfläche von 60 m ² bis 89 m ²	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung (unverändert)
Wohnfläche ab 90 m ²	2 Stpl. Je Wohnung“	

Die Verwaltung legt für die weitere Beratung eine überarbeitete Stellplatzsatzung vor. In der überarbeiteten Version können die Änderungen durch die Korrekturvorschläge entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Stellplatzsatzung, gültig ab 01.04.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Antrag DL Stellplatzsatzung Eingang v. 09.02.22
- (2) Änderungsantrag Dorfelder Liste Stellplatzsatzung_05.04.22
- (3) 1_Stellplatzsatzung geändert 26.01.2023 NEU
- (4) 2_Stellplatzpflicht Satzung Niederdorfelden ALT

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:
Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31. August 1995

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist nicht mehr zeitgemäß und soll an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Punkte

- Größe der Stellplätze (§3)
- Ablösebeträge (§5)
- und die Anlage 1

Auch die Festlegungen bzgl. der Gestaltung müssen überprüft werden sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

4. April 2022

Änderungsvorschläge bzgl. der Stellplatzsatzung Niederdorfelden

§ 2

- (1) ...Verbundsteinen, **Rasengittersteinen** oder...
- (2) Für je **4** Stellplätze ist ein standortgeeigneter **Laubbaum**...
Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.
- (3) NEU:
Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein.

§ 3 Größe

1. Für einen PKW....mindestens **15** qm

§ 5 Ablösebetrag

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 **10.000 €**

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Neue Satzung
der Gemeinde Niederdorfelden
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und
die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

Formatiert: Unterstrichen

§ 1
Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2
Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbund- oder Rasengittersteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. ~~Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft-~~

~~und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.~~

- (2) ~~Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~
- (3) ~~Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet werden, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.~~
- (4) ~~Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mind. 20 Stellplätzen müssen mind. 5 % der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

(1) ~~Offene Stellplätze müssen mindestens 2,50 m breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO). Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:~~

- ~~1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens 12,5 qm,~~
- ~~2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens 50 qm,~~
- ~~3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens 150 qm.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 4
**Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) ~~(1)~~ — Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm,
Tabstopps: 1 cm, Links

(2) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

(32) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

~~(43)~~ Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(54) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

Formatiert: Block

Formatiert: Block

§ 5
Ablösebetrag

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

Formatiert: Einzug: Links: -0,25 cm, Erste Zeile: 0,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 EUR je Stellplatz.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an ge-

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

eigneten Stell-plätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand. Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 ————— 5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2 ————— 25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3 ————— 75.700,00 €

§ 76 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~26. Januar~~ 31. August 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung <u>bis 59 m² Wohnfläche</u> <u>1,5 Stpl. je Wohnung von 60</u>	2 je Wohnung <u>2 je Wohnung</u>

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

	<u>m² bis 90 m² Wohnfläche</u>	<u>2 je Wohnung</u>	
	<u>2 Stpl. je Wohnung ab 90 m² Wohnfläche</u>		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7 **Krankenanstalten**

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8 **Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 **Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 **Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Satzung ALT

Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens | 12,5 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens | 150 qm. |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	75.700,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten

1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutz- fläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutz- fläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufs- nutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schul- aulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Be- deutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen- plätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besu- cher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besu- cher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besu- cher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zu- sätzlich 1 je 15 Besu- cher/innenplätze

5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen,	1 je 3 Schüler/innen

	len, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche